

Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)

Vom 21. März 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 273) wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Corona-Verordnung-Schule

Die Corona-Verordnung Schule vom 7. Dezember 2020 (GBl. S. 1169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Sie gilt jedoch nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden,
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

Es gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 CoronaVO.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nur in den Fällen, die in dieser Verordnung sowie in der CoronaVO ausdrücklich bestimmt sind.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen wird durchgängig eingehalten.“

bb) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Es ist gestattet, mit einer medizinischen Maske Sicherheits- und Hilfestellung zu geben. Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schwimmangebote gilt Satz 1 Nummer 1 bis 3 entsprechend.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 31. Juli 2021 untersagt; Spaziergänge und Ausflüge in die Natur in der Klassenzusammensetzung sind zulässig.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 bis 9 gelten für Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule entsprechend.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder § 6a Nummer 1“ gestrichen.

5. § 6a und § 6b werden aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. März 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 2021

gez. Dr. Eisenmann